

Keine Forensik im Naherholungsgebiet Haard e.V.  
An den Hestern 7  
45721 Haltern am See  
Mail: info@haard-forensik.de

## **Satzung**

des Vereins

### **Keine Forensik im Naherholungsgebiet Haard e.V.**

#### **Vorbemerkung**

\*\*In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt. Es sind jedoch immer in gleicher Weise auch die Frauen angesprochen.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Keine Forensik im Naherholungsgebiet Haard e.V.**“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Keine Forensik im Naherholungsgebiet in der Haard e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Zweck des Vereins ist der Schutz des Naherholungsgebietes Haard durch die Verhinderung des Baus einer Maßregelvollzugsanstalt (Forensik) auf dem Gelände der ehemaligen RAG-Schachanlage Haltern 1/2. Angestrebt wird die Einhaltung und Umsetzung der vertraglich zugesicherten Renaturierung der Fläche zum Schutz und Erhalt der „Haard“ als homogenen Naturraum von überregionaler Bedeutung. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 3**

##### **Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und keiner Gruppierung angehört, die gegen die demokratische Grundordnung verstößt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

## **§ 5**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder Dritter verletzt (z.B. Verbreitung von rechtsextremen Gedankengut, usw.) oder seinen Beitragverpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor seiner Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Sprecher, dem 2. Sprecher, dem Kassierer, dem Schriftführer und mind. 3 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, gemäß vorstehender Reihenfolge.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Sprecher, bei dessen Verhinderung vom 2. Sprecher einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge per E-Mail, auf der Internetseite [www.haard-forensik.de](http://www.haard-forensik.de)

Eine Information über Mitgliederversammlung mit Ort, Datum und Uhrzeit erfolgt in der Lokalausgabe der örtlichen Zeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 10**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Sprecher, bei dessen Verhinderung vom 2. Sprecher geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung ist eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhal-

ten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nachdem der unter § 2 dieser Satzung definierte Zweck nicht mehr gegeben ist.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen im Sinne des Naturschutzes innerhalb des Naherholungsgebietes Haard verwendet. Die genaue Verwendung wird von den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitgliedern in einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 13

### Kassenprüfung

Einmal jährlich wird die Kasse des Vereins von zwei Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig.

Haltern am See, 20. 11. 2014

*P. Kehl*  
*E. Kehl*  
*J. Kehl*  
*W. Kehl*

*J. Kehl*  
*E. Kehl*  
*A. Kehl*